



Hygienekonzept CORONA 2020/2021

für das Hallenbad Don Bosco Aschau am Inn.

gültig ab 01.10.2021 bis auf Widerruf

Stand 26.09.2021

Bearbeitungsnummer 2

Einrichtung Don Bosco Aschau am Inn

Anschrift Waldwinkler Str. 1

84544 Aschau am Inn

Telefon +49 (0)8638 / 64-0

Fax +49 (0)8638 / 64-247

E-Mail info@donbosco-aschau.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
2 Allgemeines	2
3 Datenspeicherung u. Gästelisten	3
4 Verhalten in Umkleiden u. Duschen	3
5 Schwimmbetrieb	4
Anlagen	5

Anlagenübersicht

Anlage 1	Hinweisschild Abstand zum Aushang
Anlage 2	Aushang Hygieneregeln Schwimmbad
Anlage 3	Gästeliste (Muster)
Anlage 4	Aushang An- und Abmeldepflicht bei der Schwimmaufsicht
Anlage 5	Aushang Spind-Schlüsselempfang und -Abgabe bei der Schwimmaufsicht

1 Einleitung

Das vorliegende Hygienekonzept regelt die Corona-bedingt notwendigen Sonderregelungen zum Schutz von Gästen, Schüler*innen, Mitarbeitenden, Rehabilitand*innen, Lieferanten und Kunden, für das Hallenbad der Einrichtung Don Bosco Aschau am Inn. Zudem werden allgemeine Corona-Sonderregelungen, die im Zusammenhang mit dem Betreten des Betriebsgeländes gesetzlich verankert sind, festgeschrieben. Das Konzept ist laufend zu aktualisieren und an die gesetzlichen Änderungen, insbes. an die Maßnahmen und Vorgaben der bayerischen Landesregierung im Zuge der sog. CORONA-Krise, anzupassen. Das Konzept ergänzt das allgemeine Hygienekonzept von Don Bosco Aschau am Inn. Letzteres ist nur für interne Personen bindend.

Die im Folgenden dargelegten Regelungen und Arbeitsanweisungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben, den derzeit gültigen (Not-) Verordnungen und der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) entwickelt.

Das Konzept und die beinhalteten Vorgaben treten, sofern noch nicht geschehen, mit dem Folgetag der Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen und sind für alle Gäste, die zum aktiven oder passiven Schwimmbetrieb zu Don Bosco Aschau am Inn kommen, im Folgenden als Gäste bezeichnet, wie bspw. Schüler*innen, Mitarbeitenden, Rehabilitand*innen, Hotelgäste, Lehrkräfte oder Betreuende, verbindlich.

Die Gäste werden durch Aushang und die Mitarbeitenden bzw. Schwimmaufsicht/-anleitung über die Regelungen informiert. Letztere werden dazu geschult und in die Hygieneregulungen durch Don Bosco Aschau am Inn eingewiesen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen bekannt sind und eingehalten bzw. dauerhaft umgesetzt werden. Alle Beteiligten, auch Gäste, wirken daran mit, die Einhaltung der Hygieneanweisungen sicherzustellen, um so einen reibungslosen Schwimmbetrieb im Hallenbad und dauerhafte Gesundheit Aller zu ermöglichen.

Die Einhaltung der Regelungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter (Schwimmaufsicht/Schule/Lehrer/Rezeption Hotel). Don Bosco Aschau am Inn ist nur für die Infrastruktur und Reinigung, nicht jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen und im Folgenden aufgezeigten Vorgaben verantwortlich. Ein bedingtes Hausrecht zur Intervention bei Verstößen wird dem Veranstalter, zur Durchsetzung der Regelungen, hiermit übertragen. Dies umfasst, dass der Veranstalter Personen, die gegen die Regelungen verstoßen, dem Hallenbad verweisen kann. Don Bosco Aschau am Inn behält sich die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung dieser Regelungen vor. Insbesondere ist der Veranstalter auch verpflichtet, die Führung der Kontaktlisten durch Einsicht-Gewährung prüfen zu lassen.

2 Allgemeines

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist überall auf dem Campus Don Bosco Aschau am Inn, insbesondere auch in Fluren, Umkleiden, Nassbereichen, Hallenbad, beim Verlassen und Betreten von Räumlichkeiten u. ä., zueinander einzuhalten.
2. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz (sog. Maske bzw. MNS) ist von Gästen in allen Gebäuden, im Eingangsbereich und in den Umkleidebereichen, solange die Straßenkleidung getragen wird, zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske entfällt, für:
 - a. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - b. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält, und
 - c. zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
3. In Feuchträumen (Duschen, WCs und Schwimmhallen mit Aufenthaltsbereichen) kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung für alle Gäste verzichtet werden. Hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
4. Personal, dies umfasst auch die Schwimmaufsicht sowie Reinigungskräfte, im Servicebereich, d. h. in allen Bereichen, in denen sich Gäste aufhalten, und in den Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hat dauerhaft den MNS zu tragen.
5. Zutritt zum Campus Don Bosco Aschau am Inn und somit dem Hallenbad generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (Ausnahme: medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten),
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
6. Für alle Gäste der Schwimmhalle gilt **ab einer 7 – Tage Inzidenz von 35 oder höher** die sogenannte „**3G – Regel**“:

Es ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung (i. d. R. 2 Wochen nach Zweitimpfung), ein Nachweis über eine vollständige Covid-Genesung (wobei die Infektion nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf) oder ein negativer Covid-19-Test (wobei PCR-Tests und PoC-PCR Tests maximal 48 Stunden und PoC-Antigentests oder Selbsttests maximal 24 Stunden alt sein dürfen) vorzulegen. Ausnahme: für Schüler:innen, die im Rahmen des Unterrichtes regelmäßig getestet werden.
7. An Ein- und Ausgängen, in Umkleiden, an jeder Toilettentür, an den Duschen sowie im Hallenbereich sind Schilder (A 4, einlaminiert) gem. **Anlage 1** anzubringen.

8. An der Eingangstüre und in der Umkleide des Hallenbades werden die Gäste durch Aushang gem. **Anlage 2** auf die Hygieneregeln hingewiesen.
9. Die Toiletten, Spind-Schlüssel, Duschen und Handläufe sowie Türgriffe werden, über das normale Intervall hinaus am Mittag zusätzlich gereinigt und insbesondere daraufhin kontrolliert, ob/dass Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorhanden sind. Im Reinigungszyklus wird zudem die Beschilderung auf Unversehrtheit geprüft und bei Bedarf ersetzt
10. An den Toiletten werden Wendeschilder (besetzt – frei), einlamiert, angebracht.
11. Spind-Schlüssel werden von der Schwimmbadaufsicht ausgegeben und zurückgenommen. Bei fehlender Rücknahme haftet der Veranstalter.
12. Die Räume sind ausreichend, entsprechend der Möglichkeiten, zu belüften.

3 Datenspeicherung u. Gästelisten

1. Bei Schwimmbesuchen werden bei Ankunft die Kontaktdaten einer Person pro Hausstand, mit Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer oder Email – Adresse sowie Datum und Uhrzeit, in einer sog. Gästeliste (Muster siehe **Anlage 3**) aufgenommen. Diese Liste ist nach 4 Wochen zu vernichten/löschen. Es empfiehlt sich, für jeden Tag eine neue Liste zu nutzen.

Der Veranstalter (Schwimmaufsicht/Schule/Lehrer/Rezeption Hotel) ist verpflichtet, diese Kontaktdaten aller anwesenden Teilnehmer/-innen, zur Nachverfolgung von Infektionsketten, aufzunehmen, entsprechend der Datenschutzverordnung verschlossen zu verwahren bzw. speichern sowie, nach Fristablauf, zu vernichten. Bei Verlangen sind die Daten den Gesundheitsbehörden vorzulegen. Eine Weitergabe an Don Bosco Aschau am Inn ist nicht notwendig.

2. Spind-Schlüssel werden durch die Schwimmaufsicht, nach Aufnahme der Kontaktdaten, ausgegeben und vor dem Verlassen des Hallenbades zurückgenommen. Die Gäste werden durch Aushang mit **Anlage 4** und **5** darauf hingewiesen. Vor einer erneuten Ausgabe, sind die Schlüssel/Schlösser zu desinfizieren. **Hierdurch wird die Personenanzahl in den Umkleiden und in der Schwimmhalle gesteuert sowie die Aufnahme der Kontaktdaten sichergestellt.**

4 Verhalten in Umkleiden u. Duschen

1. Der Mund-Nasenschutz (sog. Maske) ist von Gästen in den Umkleidebereichen, solange die Straßenkleidung getragen wird, zu tragen. Die Ausnahmeregelung aus Punkt 2. gilt analog
2. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist überall in den Umkleiden und Nassbereichen einzuhalten. Markierungen auf dem Boden dienen zur Orientierung.
3. Die maximal gleichsame Anzahl in den Umkleidebereichen ist auf 15 Personen in der Herren- und 10 Personen in der Damenumkleide begrenzt.

4. **Spind-Schlüssel werden durch die Schwimmaufsicht ausgegeben und zurückgenommen. Hierdurch wird die Personenanzahl in den Umkleiden und in der Schwimmhalle gesteuert sowie die Aufnahme der Kontaktdaten sichergestellt.**
5. Duschplätze sind voneinander abgetrennt und dürfen nicht gemeinsam verwendet werden.
6. Haartrockner dürfen verwendet werden.
7. Mitgebrachte Haartrockner dürfen mit ausreichend Abstand (mind. 2m) verwendet werden.
8. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Veranstalter bzw. die Schwimmaufsicht.

5 Schwimmbetrieb

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist überall im Hallenbad zueinander einzuhalten.
2. Zuschauer sind unter Einhaltung der 3G – Regelung erlaubt, ein Mindestabstand von 1,5 Meter ist jedoch sicherzustellen
3. Personen, die nicht aktiv am Schwimmbetrieb teilnehmen (Schwimmaufsicht, Zuschauer, etc.), haben auch im Nassbereich einen MNS zu tragen
4. Das Verleihen von Schwimmausrüstung, z. B. Poolnudeln, ist möglich. Der Veranstalter desinfiziert die Gegenstände nach der Nutzung, wie vom Gesetzgeber vorgegeben.
5. Die maximal gleichzeitige Personenzahl in der Schwimmhalle ist auf 50 begrenzt.
6. Im Wasser muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die zulässige Gesamtzahl gleichsam im Wasser befindlicher Personen ist entsprechend von der Schwimmaufsicht anzupassen und liegt bei ca. 30 bis 35 Personen.